

SIPBACHZELLER

GEMEINDEMITTEILUNG

Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch Post.at



AUS DEM INHALT

Info Gemeindeamt /
Zahlen und Fakten 2013
Seite 2

Kindergartenanmeldung /
Kontrolle Wasserverbrauch
Seite 3

Baum- u. Strauchschnitt
Seite 4

Heizkostenzuschuss
Seite 5

Schadstoffarmes Heizen
Seite 6-7

Eintritt frei **Kinder machen**
KINDERFASCHING
Sonntag, 9. Februar 2014
ab 14:00 Uhr im GH Ziegler
Kraffentombola



Das OÖ Hilfswerk ist ein soziales Dienstleistungsunternehmen mit 19 Familien- und Sozialzentren in OÖ und sucht ab sofort:

Horthelferin (15 Wo-Std./NM)

für den Hort Sipbachzell.

Einstufung Verwendungsgruppe 3 BAGS-KV;
Mindestentgelt brutto € 1.571 p. Monat auf Basis Vollzeitbeschäftigung

Bewerbungen/Informationen: OÖ Hilfswerk GmbH
zH Frau Cornelia Pöttinger
Hauptplatz 16, 4560 Kirchdorf
Tel.: 07582/90322



Personalnews



Mit 01.01.2014 wurde ein neuer Bauhofmitarbeiter anstelle von Karl Wanson angestellt.

Walter Platzer aus Weißkirchen/Traun ist 37 Jahre alt, gelernter KFZ-Techniker und selbstständiger Landwirt. Sein Hobby ist der Musikverein Weißkirchen.

Flächenwidmungsplan NEU

Es wird mitgeteilt, dass die Verfahren über die Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 abgeschlossen sind.

Der Flächenwidmungsplan Nr. 3 und das ÖEK Nr. 2 sind seit 10.12.2013 rechtswirksam.

In den neuen Flächenwidmungsplan bzw. das neue ÖEK kann am Gemeindeamt Sipbachzell zu den Amtszeiten Einsicht genommen werden.

Zahlen und Fakten aus Sipbachzell

Parteienverkehr Gemeindeamt:

MO – FR:	07:00 – 12:00 Uhr
MO:	14:00 – 18:00 Uhr
DO:	14:00 – 17:00 Uhr

Fläche in km²: 24,76
Seehöhe in Meter: 366 (Kirche)

Einwohner mit Hauptwohnsitz:

Stichtag 01.01.2014	1.891
davon Männer:	964
davon Frauen:	927

Haushalte: Stichtag 01.01.2014 724
Politischer Bezirk: Wels-Land
Gerichtsbezirk: Wels

Katastralgemeinden:

Leombach, Schnarrendorf, Sipbachzell

Ortschaften:

Giering, Leombach, Loibingdorf,
Permannsberg, Rappersdorf,
Schachermairdorf, Schnarrendorf,
Sipbachzell

Geburten 2013: 31
Hochzeiten 2013: 13
Sterbefälle 2013: 13

Ältester Einwohner: Jahrgang 1922
Älteste Einwohnerin: Jahrgang 1921

VS Schüler/innen 2013/2014:

15.10.2013 93

Kindergartenkinder: 57
Krabbelstube: 7
Hortkinder: 21

Bürgermeister: Heinrich Striegl (ÖVP)
Amtsleiter: Josef Riegler
Kindergartenleiterin: Birgit Schimak
Volksschuldirektorin: Silvia Kefer

Gemeinderat ab 2009:

19 Mitglieder
12 ÖVP, 4 FPÖ, 3 SPÖ

Zahl der Vereine: ca. 23
Zahl der Gastronomiebetriebe: 3

Gemeindearzt:

Dr. med. Christoph Michael HUBNER
Tel.Nr.:(07240/20999)
Hauptstraße 33
4621 Sipbachzell

Feuerwehren:

FF Sipbachzell
(HBI Johann Loibingdorfer)

FF Leombach
(HBI Wilhelm Ortbauer)

FF Giering-Rappersdorf
(HBI Karl Hunger)



Kindergartenanmeldung

Unser Kindergarten freut sich auf die neuen Kinder im Herbst!

Zurzeit besuchen unser Haus 57 Kindergartenkinder, die sich auf 3 Gruppen aufteilen; sowie 7 Krabbelstufenkinder.

Gruppe 1: Sonnenblumengruppe

Allgemeine Kindergartengruppe mit 21 Kindern
Pädagogin: Mühlgrabner Elke
Helferin: Bruckner Brigitte

Gruppe 2: Sonnenstrahlengruppe

Allgemeine Kindergartengruppe mit 21 Kindern
Pädagogin: Hochleitner Nina
Helferin: Woisetschläger Melanie

Gruppe 3: Regenbogengruppe

Integrationsgruppe mit 15 Kindern
Pädagogin: Schimak Birgit
Helferin: Austerhuber Ursula
Stützkraft Integration: Kandler Andrea

Krabbelstube: Zwergenreich

Kinder unter 3 Jahre (derzeit 7 Kinder)
Pädagogin: Aiterwegmair Beatrix
Helferin: Haidinger Olivia

Unser Hauptanliegen der pädagogischen Arbeit ist die ganzheitliche Förderung des Kindes anhand des Bildungsrahmenplanes des Land Oö.

Mit unserer Arbeit schaffen wir einen Rahmen, damit die Kinder all ihre Fähig- und Fertigkeiten ohne Leistungsdruck weiterentwickeln können.

Dabei hilft den Kindern das Leben in der Gemeinschaft und das vielfältige Spiel- und Beschäftigungsangebot. Schwerpunkte unserer pädagogischen Arbeit sind heuer unter anderem: **Waldtag**, **Gesunde Jause** und **Märchen**.

Für das Kindergartenjahr 2014/2015 können Sie Ihr Kind nun anmelden.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin:

07240/8155-40 (Büro Fr. Birgit Schimak)
bitte erst ab 12:30 Uhr anrufen, Danke!

Folgende Termine werden nach tel. Vereinbarung vergeben:

Montag, 24.02.2014 von 13:00 bis 16:00 Uhr
Montag, 03.03.2014 von 13:00 bis 16:00 Uhr
Montag, 10.03.2014 von 13:00 bis 16:00 Uhr
Montag, 17.03.2014 von 13:00 bis 16:00 Uhr

Beim Anmeldegespräch sollten Sie mitbringen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Mutter-Kind-Pass
- Impfpass
- Foto des Kindes
- Sozialversicherungsnummer der Eltern

Nach der Anmeldung können Sie und Ihr Kind den Kindergarten besichtigen, um ein wenig Kindergartenluft zu schnuppern.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Das Kindergartenteam

Kontrolle des Wasserverbrauchs

Beim Ablesen der Wasserzähler wird jedes Jahr bei einigen Häusern ein zu hoher Wasserverbrauch festgestellt. Die häufigsten Ursachen dafür sind: undichte Armaturen, ein tropfendes WC oder ein defektes Rückschlagventil beim Boiler.

Hinweis: Wenn alle Entnahmestellen Ihrer Wasserleitung zuge dreht sind, dürfen sich die roten Zeiger bei der Wasseruhr nicht drehen.

Bitte kontrollieren Sie regelmäßig Ihren Wasserverbrauch am Wasserzähler!

So ersparen Sie sich Ärger und vor allem Kosten, denn die beim Ablesen festgestellte Wasser- und Kanalbenützungsgebühr ist jedenfalls zu bezahlen.



Sichtbehinderung durch Sträucher und Hecken

Hecken und Sträucher können für Verkehrsteilnehmer zu einer Gefahr werden oder Schäden an Fahrzeugen verursachen, wenn sie in den Verkehrsraum hineinragen oder die Sicht beeinträchtigen oder behindern. Dies gilt nicht nur für Straßen und Fahrwege, sondern auch für Fuß- und Gehwege. Wir möchten daher alle Grundstückseigentümer bitten, ihre Pflanzungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege auf folgende Punkte hin zu prüfen:

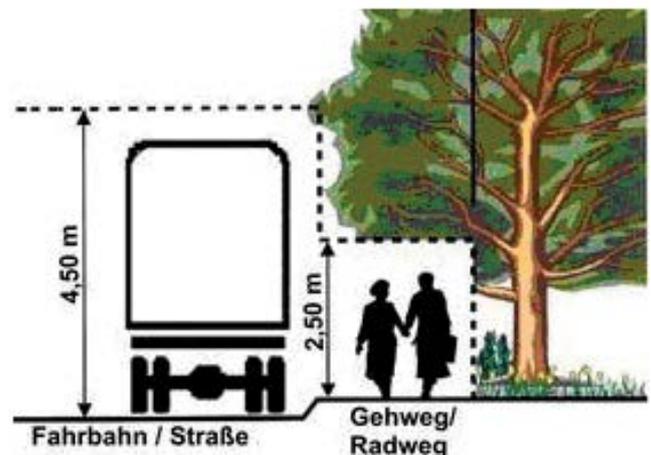
- Die freie Durchfahrtshöhe über der Fahrbahn muss 4,50 m betragen; die freie Durchgangshöhe am Gehweg muss mindestens 2,50 m betragen. Beide Werte sollten auch bei schweren und regennassen bzw. schneebelasteten Ästen eingehalten werden.
- Bei Geh- und Radwegen ist die Bepflanzung bis an die Hinterkante (meist identisch mit der Grundstücksgrenze) zurückzuschneiden, so dass der Weg in der ganzen Breite für die Verkehrsteilnehmer nutzbar bleibt.
- An Kreuzungen muss zumindest gewährleistet sein, dass ein wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer bei Anfahrt aus dem Stand ohne nennenswerte Behinderung bevorrechtigte Fahrzeuge erkennen kann. In Sichtdreiecken sind die Bepflanzungen nieder zu halten (höchstens 80 cm). Auch die Landwirte werden ersucht, die Sichtdreiecke an Kreuzungen unbedingt freizuhalten.
- Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden und sollten rechtzeitig wahrnehmbar sein. Dies gilt auch für Straßennamenschilder.
- Straßenleuchten müssen ebenfalls von Pflanzen und Sträuchern freigehalten werden. Kontrollieren Sie bitte, ob für Ihre Anpflanzungen entlang öffentlicher Straßen und Wege die o. g. Punkte eingehalten sind. Schneiden Sie gegebenenfalls Ihre Hecken, Bäume und Sträucher entsprechend zurück. Bei Unfällen könnten die Grundstückseigentümer sonst möglicherweise zur Haftung herangezogen werden.

Hinweis:

Die Errichtung von Gartenzäunen oder Einfahrten und das Ansetzen/Pflanzen von Sträuchern, Hecken, Bäumen etc. entlang von öffentlichen Straßen oder Wegen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung gestattet.

Dies gilt auch, wenn der alte Zaun / Hecke durch einen neuen ersetzt wird.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne am Bauamt der Gemeinde Sipbachzell.
(Herr Alfred Mayer Tel.Nr. 07240/8155-11).



DANKE an jene Grundbesitzer die ihre Hecken zum Schutze aller Verkehrsteilnehmer und unserer „kleinen Straßenbenützer“ bereits vorbildlich zurückgeschnitten haben!



Heizkostenzuschuss – Aktion 2013/2014

Richtlinien:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **140 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 3 festgesetzten Einkommensgrenze und **70 Euro** bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro.

2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.

3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2014

-Alleinstehende: Euro 857,53

-Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.286,03

-je Kind: Euro 161,41 [=Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um Euro 132,34 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]

nicht übersteigt.

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von Euro 857,73 anzuwenden, bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Die Antragsfrist läuft vom 27. Dezember 2013 bis 15. April 2014, wobei für sämtliche Anträge, auch jene, die nach dem 1. Jänner 2014 gestellt werden, die Einkommensverhältnisse des Jahres 2013 auf die mit den anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätzen für das Jahr 2014 festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

5. Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).

In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

7. An unterhaltsberechtigten Kindern mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgpflichtig ist. Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.

8. BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2013 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Für im Jahr 2013 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen.

Dies gilt sowohl für den/die AntragstellerIn als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Der Heizkostenzuschuss kann nicht an Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.



Schadstoffarmes Heizen

Das Amt der Oö. Landesregierung ersucht um folgende Verlautbarung:

Anforderungen an Feuerungsanlagen nach dem Oö. Luftreinhalte und Energietechnikgesetz 2002 (Oö.LuftREnTG).

Mit der kalten Jahreszeit hat wieder die Heizsaison begonnen und damit die Bildung von Feinstaub aus Feuerungsanlagen.

Weil Feinstaub, auch PM10 genannt, gesundheitsschädlich ist, gibt es Grenzwerte, die europaweit eingehalten werden müssen. Schlecht eingestellte oder falsch betriebene Feuerungsanlagen haben einen unnötig hohen Ausstoß an Luftschadstoffen, die uns selbst, unsere Nachbarschaft und die eigene Lebensumwelt beeinträchtigen.

Daher sollen ein paar Grundregeln in Erinnerung gerufen werden:

- 1. Zum Heizen dürfen nur zugelassene Brennstoffe verwendet werden.**
- 2. Heizungsanlagen sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Überprüfungsberechtigten abnehmen zu lassen.**
- 3. Alle Feuerungsanlagen sind durch einen Überprüfungsberechtigten wiederkehrend überprüfen zu lassen.**
- 4. Das Heizgut muss richtig angezündet werden, um seine vollständige Verbrennung zu erreichen.**
- 5. Die Raumwärme sollte auf 20 - 22 °C reduziert werden.**
- 6. In Zeiten, in denen der Feinstaub-Grenzwert überschritten wird, sollte auf zusätzliche Festbrennstoffheizungen verzichtet werden.**

Dazu wird näheres erläutert:

Zu 1)

Die Anforderungen an Brennstoffe sind für den Bereich der festen und flüssigen Brennstoffe in den §§ 5 und 6 der Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung geregelt. Abfälle, wie insbesondere behandeltes Holz, Verpackungsmaterialien, Papier udgl sind jedenfalls keine geeigneten Brennstoffe. Sie erzeugen bei der Verbrennung nicht nur die herkömmlichen Luftschadstoffe wie Stickstoffdioxid und Feinstaub, sondern zum Teil auch giftige Substanzen. Dadurch wird nicht nur eine Ruß- und Geruchsbelästigung für die Nachbarschaft erzeugt, sondern auch die eigene Lebensumwelt vergiftet.



Zu 2)

Nach § 22 Oö. LuftREnTG sind die über eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage verfügungsberechtigten Personen verpflichtet, diese Anlage vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme durch einen Überprüfungsberechtigten abnehmen zu lassen; der ausgestellte Abnahmebefund ist der Gemeinde vorzulegen. Als "neu errichtet" gilt auch der Austausch eines Ofens, wenn der alte Ofen entfernt und ein neuer eingebaut wird, und zwar auch dann, wenn es sich um die gleiche Art der Verfeuerung handelt. Selbstverständlich ist in diesem Fall auch ein Attest des Rauchfangkehrers einzuholen!

Zu 3)

Feuerungsanlagen sind wiederkehrend überprüfen zu lassen, und zwar

- Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärme-



Schadstoffarmes Heizen

leistung **bis zu 15 kW alle 3 Jahre** auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,

- Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung **von mehr als 15 und weniger als 50 kW alle zwei Jahre** auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften und

- Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung **ab 50 kW jährlich** auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften.

Diese Überprüfungen dürfen nur Überprüfungs-berechtigte durchführen, die eine dafür ausgestellte Berechtigung der Oö. Landesregierung sowie eine zugeteilte Prüfernummer haben. Die Liste der Überprüfungsberechtigten ist auf der Homepage des Landes Oberösterreich einsehbar.

WICHTIGER HINWEIS:

Die Rauchfangkehrer sind durch die Bestimmung des § 27 Abs. 2 Oö. LuftREnTG gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Fangüberprüfungen auch zu kontrollieren, ob die wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 fristgerecht durchgeführt wurden, widrigenfalls sie eine Anzeige bei der Behörde zu erstatten haben.

Das bedeutet, dass Rauchfangkehrer berechtigt und verpflichtet sind, das Vorliegen der Prüfbefunde zu überprüfen; die Verfügungsberechtigten über eine Feuerungsanlage müssen ihnen den letzten Prüfbefund zeigen. Wenn sie dies nicht tun, setzen die Rauchfangkehrer dem Verfügungsberechtigten eine Nachfrist, und wenn diese Frist ergebnislos verstreicht, sind sie verpflichtet, Anzeige bei der Behörde zu erstatten, die sodann die Vorlage des Prüfbefundes vom Verfügungsberechtigten verlangen muss.

Behörde ist bei Feuerungsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen beheizt werden, der Bürgermeister, bei mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Feuerungsanlagen die Bezirkshauptmannschaft.



Zu 4)

Das richtige Anzünden des Heizgutes ist wichtig, damit die Verbrennung vollständig erfolgen kann. Hinweise für das richtige Anzünden sind auf der Homepage des Lebensministeriums zu finden.

Zu 5)

Nach Erkenntnissen der medizinischen Universität Wien beträgt die **optimale Raumtemperatur der Wohnräume 20 - 22 °C, die der Schlaf-räume ca 17 -18 °C**. Hohe Raumtemperaturen führen zu trockener Luft, was zum Austrocknen der Haut und der Schleimhäute und somit zur erhöhten Anfälligkeit gegenüber Erkältungskrankheiten führt.

Zu 6)

Kachelöfen, Kaminöfen, "Schwedenöfen" udgl. werden gern als Zusatzheizungen verwendet, um mehr Behaglichkeit zu schaffen. Bei der Verbrennung des Holzes entsteht jedoch Feinstaub, der auch über größere Entfernungen verfrachtet wird. Gerade in den Ballungsräumen kommt es immer wieder zu Überschreitungen der Feinstaub-Grenzwerte, weshalb im Winter in Belastungszeiten per Radio und Zeitungen aufgerufen werden wird, auf solche Zusatzheizungen zu verzichten.

Wir ersuchen, diesen Aufrufen Folge zu leisten, weil damit ein Beitrag geleistet werden kann, mögliche Überschreitungen der Grenzwerte zu verhindern und damit Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union zu vermeiden.

Veranstaltungskalender

TAG	DATUM	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
Februar 2014				
Samstag	01. Februar 2014	Schitag		MV Sipbachzell
Sonntag	02. Februar 2014	Lichtmessfeier der Täuflinge		
Donnerstag	06. Februar 2014	Seniorenmesse 09:00h		
Freitag	07. Februar 2014	Pensionistennachmittag	Cafe Dorfstube	Pensionistenverband
Freitag	07. Februar 2014	Union Bez.Cup (3.+4. Rennen)		Sektion Ski
Freitag	07. Februar 2014	Jahresvollversammlung		FF Sipbachzell
Samstag	08. Februar 2014	Ortsskitag	Hinterstoder	Sektion Ski
Sonntag	09. Februar 2014	KIGO 09:30h		
Sonntag	09. Februar 2014	GD Erstkommunikanten		
Sonntag	09. Februar 2014	Kinderfasching	GH Ziegler	Gemeinde Sipbachzell
Sonntag	09. Februar 2014	Schitour		Alpenverein
Mittwoch	12. Februar 2014	Müiterrunde		
Donnerstag	13. Februar 2014	Kegeln		Pensionistenverband
Freitag - Montag	14. Februar 2014- 17. Februar 2014	Skiwoche		FF Leombach
Dienstag	18. Februar 2014	KFB-Messe 09:00h		
Samstag	22. Februar 2014	Apres Ski-Party		Landjugend
Sonntag	23. Februar 2014	OM Eisstockschießen		JVP
Mittwoch	26. Februar 2014	Sipbachzeller Bauern decken den Tisch		Bauernbund
Donnerstag	27. Februar 2014	Kegeln		Pensionistenverband
Freitag	28. Februar 2014	Preisschnapsen		ÖAAB
März 2014				
Samstag	01. März 2014	Union Bez.Cup (5.+6. Rennen)		Sektion Ski
Samstag	01. März 2014	Gschnasfest	GH Ziegler	
Donnerstag	06. März 2014	Seniorenmesse 09:00h		
Freitag	07. März 2014	Pensionistennachmittag	GH Ziegler	Pensionistenverband
Freitag	07. März 2014	ET Preisschnapsen		ÖAAB
Samstag	08. März 2014	Jahresvollversammlung		FF Leombach

Redaktionsschluss für die nächste Gemeindemitteilung ist Freitag, der 07.03.2014!

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Gemeinde Sipbachzell, 4621 Sipbachzell, Hauptstraße 29
Redaktion: Gemeinde Sipbachzell, Tel.: (07240) 8155-0, Fax: DW 19
 e-mail: gemeinde@sipbachzell.ooe.gv.at, www.sipbachzell.at